



Entscheidung

In der Sache

Andre Ullrich

– Beteiligter –

geboren am 30.06.1995

Verein: USV Halle e.V.
Sektion Floorball
c/o Herr Stefan Luther
Dessauer Str. 151b
06118 Halle/ Saale

wegen Matchstrafe 3 (Tätlichkeit)

am 07.05.2016 bei der Partie zwischen SC DHfK Leipzig und USV Halle Saalebiber
in Leipzig

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Ralf Kühne, Stephan Schienemann (stellv. Vorsitzender) und die Beisitzer Dirk Wall, Jan Siebenhüner und Lars Maibücher – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von zwei Spielen (saisonübergreifend) verboten an dem Wettbewerb Herren 1. sowie 2. Bundesliga, insbesondere Relegationsspiele, des Floorball Deutschland e.V. teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Mithaftung des Vereines - an den Floorball Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 100,00 zu leisten.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Mithaftung des Vereines - an den Floorball Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach**

Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.

- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Gründe

- I. Bei der Begegnung des Verbandes Floorball Deutschland e.V. am 07.05.2016 bei der Partie zwischen SC DHfK Leipzig und USV Halle Saalebiber, geleitet durch die Schiedsrichter Julian Jung und Matthias Niesing, kam es im dritten Drittel (Spielzeit: 13:29) zu einer Tötlichkeit des Beteiligten gegenüber einem Spieler der Mannschaft des SC DHfK Leipzig, worauf die Schiedsrichter eine MS 3 verhängten.

Im Spiel waren der Beteiligte und sein Gegenspieler in einen Zweikampf an der Bande hinter dem Hallenser Tor verwickelt. Beim Zweikampf schlägt der Beteiligte aktiv mit seinem Stock gegen das Schienbein seines Gegenspielers. Die Schiedsrichter haben diesen Schlag gesehen und daraufhin eine Matchstrafe 3 ausgesprochen. Dies stellt einen Verstoß gem. Ziff. 6.17 Absatz 4 SPRGK Version 2014 dar..

- II. Aufgrund der Tatsache, dass diese Tötlichkeit nach Ansehen des Videos aktiv ausgeführt wurde, wird der Beteiligte für die nächsten zwei Pflichtspiele des Wettbewerbs 1. sowie 2. Bundesliga von Floorball Deutschland e.V. – somit auch für mögliche Relegationsspiele - gesperrt. Der Videobeweis ist gem. § 6 Nr. 4 Satz 2 REO zugelassen. Die Sperre gilt saisonübergreifend, somit auch für die ersten Spiele der neuen Saison in den Bundesligen des deutschen Verbandes.

Darüber hinaus hat der Beteiligte binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 100,00 zu leisten. Gem. § 7 Punkt 3 GBO ist bei einer MS 3 eine Strafe von mind. 75,00 € zu zahlen. Dies ist eine Mindestgebühr, die unter Beachtung der Regelung des § 14 REO durch die

Verbandsspruchkammer auch aufgehoben werden kann. In Anbetracht der Schwere des Vergehens des Beteiligten wird die Strafe auf 100,00 € aufgehoben.

Gem. § 14 Satz 1 und 2 REO wird die gesamtschuldnerische Mithaftung des Vereines für die ausgesprochene Strafgebühr sowie für die Verfahrenskosten angeordnet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Nr. 8 REO.

Die Zahlung der Strafgebühr sowie der Verfahrenskosten ist auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank (BLZ: 520 700 24), Kontonummer 226 396 000 (IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 12 Abs. 4 S. 2, 19, 20 Abs. 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Der Beteiligte sowie der Verein des Beteiligten können innerhalb von 5 Tagen nach Empfang der Entscheidung bei der Verbandsspruchkammer schriftlich eine ausführliche Begründung verlangen. Diese ist kostenpflichtig (mind. EUR 50,00).

Gegen diese Entscheidung ist gem. § 19 Satz 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Empfang mittels schriftlichem Rechtsmittel der Rechtsweg bei der Geschäftsstelle von Floorball Deutschland gegeben. Auf die Berechnung der Fristlaufes gem. § 6 Nr. 3 REO wird verwiesen. Im Falle des Verlangens einer ausführlichen Begründung dieser Entscheidung beginnt die Rechtsmittelfrist erst mit Zustellung der ausführlichen Entscheidung der Verbandsspruchkammer zu laufen.

Das begründete Rechtsmittel ist postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., c/o Manuela Wagner, Im Gesenk 13, 31275 Lehrte zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter

Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen. Gem. § 19 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist ist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank (BLZ: 520 700 24), Kontonummer 228 396 000 (IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDE33HAN30) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.



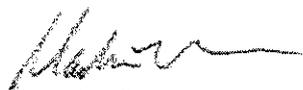
Ralf Köhrle

(Vorsitzender)



Stephan Schienemann

(stellv. Vorsitzender)



Lars Meibücher

(Beisitzer)



Jan Siebenhüter

(Beisitzer)



Dirk Wall

(Beisitzer)